



TOP 15

Stellenteilung für Familienzeiten im Pfarrdienst

Bericht des Theologischen Ausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 9. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Mitsynodale!

Der Theologische Ausschuss hat am 28. Februar 2022 über den Antrag Nr. 44/21 beraten. Dieser lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Möglichkeiten zu erweitern 100 % Stellen mit zwei 50 % Dienstaufträgen besetzen zu können, um jungen Pfarrern und Pfarrerinnen in der Familienzeit bzw. Kolleginnen und Kollegen im Falle häuslicher Pflege den Pfarrdienst zu ermöglichen. Die Umsetzung soll bei Dekanin oder Dekan im Benehmen mit dem örtlichen KGR und in Absprache mit dem KBA geschehen. Die Erweiterung dieser Möglichkeit soll ebenfalls Eingang finden in die Beratungen zum PfarrPlan 2030.

Oberkirchenrätin Kathrin Nothacker unterstrich die gestiegene Notwendigkeit der Landeskirche, auf die familiären Situationen der Pfarrerinnen und Pfarrer angemessen und unterstützend zu reagieren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere in Familien- und Pflegezeiten wird gefördert. Im landeskirchlichen Dienstleistungsportal wird auf die Möglichkeiten hingewiesen, entsprechende Merkblätter sind eingestellt. In der Beratung wird mit den Stellensuchenden intensiv nach Lösungswegen für die jeweilige persönliche Situation gesucht, allerdings sind diese immer auch mit den Interessen der Kirchengemeinden in Ausgleich zu bringen.

Wie können solche Stellenlösungen aussehen?

Einmal gibt es die Möglichkeit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle – zum einen für Ehepaare, also miteinander verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer, zum anderen für Pfarrpersonen, die nicht miteinander verheiratet sind. (§ 30 WürttPFG (zu §79 Absatz 4 PfdG.EKD)).

Insbesondere letzteres wurde durch rechtliche Regelungen erleichtert. Wenn jetzt einer oder eine der beiden Teilenden auf eine andere Stelle wechselt, verliert der/die Verbleibende nicht mehr automatisch seinen Stellenanteil. Für die Kirchengemeinden trat eine finanzielle Entlastung dadurch ein, dass diese nun nicht mehr für beide Pfarrpersonen die Wohnlast tragen müssen. Den Dienstwohnungsausgleich für den nicht im Pfarrhaus wohnenden Stellenpartner oder die Stellenpartnerin übernimmt künftig die Landeskirche. Das kann die Zustimmung der Gemeinde zu einer solchen Stellenteilung erleichtern.

Die grundsätzlich zweite Möglichkeit ist die vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags (§ 25 WürttPFG (zu §71 Absatz 2 PfdG.EKD)).

Auf Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums kann der Dienstauftrag auf 50 % eingeschränkt werden. Der verbleibende Rest kann etwa mit einer unständigen Beauftragung versehen werden. Aber: natürlich ist nicht auszuschließen, dass auf die anderen Pfarrerinnen und Pfarrer vorübergehend Vertretungsaufgaben zukommen. Die Dekanatämter und die zuständigen Gremien sind jeweils in die Abstimmung einbezogen. Eine gute Kommunikation ist auf jeden Fall wichtig.

Der Theologische Ausschuss hat in der Aussprache die gestiegene Flexibilität des Oberkirchenrates ausdrücklich gewürdigt. Er sieht die Schwierigkeiten, alle Seiten angemessen im Blick zu behalten: Die Pfarrperson, die reduzieren will oder muss, die Kolleg*innen im Distrikt und die Gemeinden. Das geht nur durch vertrauensvolle Kommunikation, die nicht erst im Ernstfall beginnen darf. Das Klima muss vorher bereitet sein.

Da Erstunterzeichnerin Maike Sachs Mitglied des Theologischen Ausschusses ist, konnte sie das Anliegen des Antrags dezidiert einbringen und sieht es als aufgenommen an. Sie hält es für notwendig, dass über die bestehenden Möglichkeiten breit informiert wird. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Nach den vorgelegten Informationen sieht der Theologische Ausschuss einstimmig das Anliegen des Antrags Nr. 44/21 als erledigt an. Er ist nicht weiter zu verfolgen.

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, Hellger Koepff